

Merkblatt: Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

DEGP Deutscher Europäischer Genossenschafts- und Prüfungsverband eV

Stand: Oktober 2025

Grundlage: DEGP-Satzung vom 31.08.2023

1. Teilnahmeberechtigung

An der Mitgliederversammlung nehmen teil:

- Verbandsmitglieder (Genossenschaften)
- Mitglieder des Vorstands (auch ohne Verbandsmitgliedschaft)
- Mitglieder des Verbandsrats (auch ohne Verbandsmitgliedschaft)

2. Grundregel: Stimmrecht pro Mitglied

Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht wird durch den Vorstand der Genossenschaft ausgeübt.

3. Vertretung durch Vollmacht

Ein Verbandsmitglied kann sein Stimmrecht übertragen an:

- ein anderes Verbandsmitglied oder
- einen Betriebsangehörigen der eigenen Organisation

Wichtigste Regel:

Eine Person darf maximal 4 Stimmen ausüben: 1 eigene Stimme + höchstes 3 weitere Stimmen durch Vollmachten.

Diese Einschränkung gilt personenbezogen, unabhängig davon, wie viele Genossenschaften die Person vertritt.

4. Praktische Beispiele

Beispiel 1: Vorstand mit Vollmachten

Person A ist Vorstand der Genossenschaft X und hat 3 Vollmachten.

✓ 1 Stimme für Genossenschaft X

✓ 3 Vollmachten = 4 Stimmen insgesamt (zulässig)

Beispiel 2: Vorstand mehrerer Genossenschaften

Person B ist Vorstand von 10 Genossenschaften.

X Könnte theoretisch 10 Stimmen ausüben

✓ Satzung begrenzt auf maximal 4 Stimmen

→ Die übrigen 6 Genossenschaften müssen andere Vertreter benennen.

Beispiel 3: Doppelte Vertretungsfunktion

Person C ist Vorstand von Genossenschaft X (mit 3 Vollmachten) und Genossenschaft Y. ✓
4 Stimmen für

5. Besonderheiten für Organmitglieder

Funktion	Stimmrecht
Notvorstand	1 Stimme Kraft Amt (auch ohne Verbandsmitgliedschaft). Kann zusätzlich Vollmachten ausüben (max. 4 Stimmen insgesamt).
Verbandsratsvorsitzender	1 Stimme als Verbandsratsmitglied (wenn nicht Verbandsmitglied). Kein zusätzliches Stimmrecht durch den Vorsitz. Bei gleichzeitiger Vorstandsfunktion: max. 4 Stimmen insgesamt.

6. Wissenszurechnung bei Vollmachten

Situation: Person X ist Vorstand der Genossenschaften A, B und C.

Problem: Genossenschaft A hat bereits 3 Vollmachten erhalten (Grenze erreicht).

Folge: B und C können keine weiteren Vollmachten erteilen, da deren Ausübung durch Person X gegen § 14 Abs. 1 Satz 3 der Satzung verstoßen würde.

Grund: Gesellschaftsrechtliche Wissenszurechnung – B und C wissen rechtlich, dass für A bereits Vollmachten bestehen.

7. Rechtliche Grundlagen

Regelung	Inhalt
§ 13 Abs. 1 Satzung	Teilnahmeberechtigung: Verbandsmitglieder, Vorstand, Verbandsrat
§ 13 Abs. 1 Satz 2	Organmitglieder haben 1 Stimme (wenn nicht Verbandsmitglied)
§ 14 Abs. 1 Satzung	Stimmrechtsausübung durch Vorstand oder Bevollmächtigte
§ 14 Abs. 1 Satz 3	Begrenzung: maximal 4 Stimmen pro Person (1 + 3)
§ 32 BGB	Grundsatz der Einheitsstimme – keine Doppelabstimmung
§ 43 GenG	Vertretung durch Vollmacht bei Genossenschaften

8. Checkliste vor der Mitgliederversammlung

Für jede Genossenschaft klären:

- Wer vertritt unsere Genossenschaft in der Versammlung?
- Ist diese Person auch Vorstand anderer Mitgliedsgenossenschaften?
- Übt diese Person bereits Vollmachten für andere Mitglieder aus?
- Wie viele Stimmen übt die Person insgesamt aus?
- Ist die 4-Stimmen-Grenze eingehalten?
- Falls erforderlich: anderer Vertreter benennen (z. B. zweites Vorstandsmitglied)

9. Folgen bei Verstößen

Ein Verstoß gegen die Stimmrechtsbegrenzung kann zu Anfechtbarkeit des Beschlusses führen (§ 32 BGB analog). Stimmrechtsgrenzen sind unbedingt vor der Abstimmung klären und einhalten!

Kontakt bei Rückfragen:

DEGP Oranienbaumer Straße 1, 06842 Dessau-Roßlau